OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602323/6/Sch/CG

Datum:
Linz, 10. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau E K, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 17. Jänner 2018, GZ: VStV/917301525521/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 7. September 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Straferkenntnis vom 17. Jänner 2018, GZ: VStV/917301525521/2017, über Frau E K wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„1. Sie haben am 26.09.2017 um 15:44 Uhr in x, x, x als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x das Rotlicht der Verkehrslichtsignalanlage nicht beachtet, indem das Fahrzeug nicht vor der dort befindlichen Haltelinie angehalten sondern weitergefahren wurde.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€ 150,00	2 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 15,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens 10 Euro für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

€ als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher €165,00“.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 7. September 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der die Beschwerdeführerin und ein Zeuge teilgenommen haben. Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis stützt sich auf die Aussage des Zeugen A W, der wahrgenommen habe, wie die Beschwerdeführerin bei Rotlicht in die oben angeführte Kreuzung eingefahren sei. Er hatte nach seinen Angaben bei Gelblicht vor der Kreuzung angehalten gehabt, als die Beschwerdeführerin mit ihrem Fahrzeug auf dem Fahrstreifen links von ihm an seinem Fahrzeug vorbei- und in der Folge bei Rotlicht in die Kreuzung einfuhr.
Anlässlich der Beschwerdeverhandlung ist der Zeuge – wie schon im Behördenverfahren – vernommen worden. Dabei gab er an, mit seinem Fahrzeug auf dem Heimweg auf der x unterwegs gewesen zu sein. Er wollte wie üblich links zu seinem Wohnhaus zufahren und betätigte deshalb den Blinker. Dann kam er allerdings darauf, dass er noch zur Post müsste, schaltete daher den Blinker wieder aus und setzte die Fahrt in gerader Richtung fort. Er habe wegen des grünblinkenden Lichts bei der Verkehrsampel vor der Kreuzung mit der x seine Fahrgeschwindigkeit verringert und sei dann bei Gelblicht stehengeblieben. Links von ihm sei dann ein Fahrzeug an ihm vorbeigefahren, wobei dieses nach seiner Meinung bei Rot in die Kreuzung eingefahren sei. Es hätten sich schon Fußgänger bereit gemacht, auf die Fahrbahn zu treten.
Bei der Verhandlung war sich der Zeuge nicht mehr sicher, ob die Ampel tatsächlich schon Rot zeigte, als die Lenkerin einfuhr, oder doch noch Gelblicht. Immerhin sei seither bereits ein Zeitraum von etwa einem Jahr vergangen, welcher Umstand naturgemäß im Hinblick auf sein Erinnerungsvermögen zu berücksichtigen wäre.

4. Dem gegenüber bestreitet die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Übertretung. Sie sei weder bei Gelblicht und schon gar nicht bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren. Vielmehr habe die Verkehrsampel noch grünblinkendes Licht gezeigt.
Beweiswürdigend ist in diesem Zusammenhang vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festzuhalten, dass beide vernommenen Personen einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen haben. Sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Zeuge machten zudem lebensnahe und nachvollziehbare Angaben. Der Zeuge war sich allerdings bei seiner Befragung vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr sicher, ob tatsächlich bereits Rotlicht aufgeleuchtet hatte, als die Beschwerdeführerin in die Kreuzung einfuhr. Es hielt es auch für möglich, dass dies noch bei Gelblicht geschah (vgl. § 48 VwGVG).
Es ist allgemein bekannt, dass der Lenker eines Kraftfahrzeuges bei der Teilnahme am Verkehr auf verschiedenste Umstände zu achten hat und daher dem Verhalten eines anderen Fahrzeuglenkers vor einer Kreuzung nur sehr kurzfristig seine Aufmerksamkeit zukommen lassen kann. Solche Wahrnehmungen können daher bisweilen mit einem gewissen Unsicherheitsfaktor behaftet sein.
Auch wenn nach § 45 Abs. 2 AVG eine Tatsache nicht erst dann als erwiesen anzunehmen ist, wenn sie mit absoluter Sicherheit erweislich ist, sondern es ausreicht, alle anderen Möglichkeiten mit Wahrscheinlichkeit auszuschließen oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen zu lassen (VwGH 26.4.1995,

94/07/0033), so muss gegenständlich festgestellt werden, dass angesichts des Ergebnisses der Beweiswürdigung Zweifel an der Tatbegehung seitens der Beschwerdeführerin bestehen.
Vorliegend war sohin das Verwaltungsstrafverfahren unter Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG zur Einstellung zu bringen.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Kostenbeiträge zum Beschwerdeverfahren bzw. zum Verwaltungsstrafverfahren ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön